

Von Leibgedinge

findet mā doch in obbemeltē Rechts/
büchern vnd Artickeln / desgleichen
andern örtern / so darbey vnd neben
angezeigt / vnd sonderlich im Weich/
bildt / Articulo xxij. vnd Lehenrecht
cap. xxxj. in gloss. Neuerley vrsachē/
damit ein Weib ire Leibzucht kan
vorliesen / vñ der sich selber entsetzen /
Darvon haben wir denn auch Land/
recht lib. j. ar. xx. et xxj. in glo. et textu.

Aber dis felet eines fallens / wenn
ein Weib eigen oder Erbe zu Leib/
gedinge hette / vnd die Kinder stürben /
denn so stirbt ir Erb vnd gerechtig/
keit nach auffsteigen der linien / wenn
in der vntern keine Erben seind der
Mutter in die schos / vnd fellet als
denne fürder nach der nehisten Sip/
pezal / von der Mutter auff ire Erbē.

**Nun folgē hernach neu/
nerley vrsachen / dardurch sich ein
Weib irer Leibzucht oder Leibges/
dinges verlüstig machen kan.**

Lehen /